Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1926 | Nr. 23

Inhalt: Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer. Vom 18. Mai 1926 ..... S. 265

Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer. Vom 18. Mai 1926.

Auf Grund des § 11 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) verordne ich:

Erster Abschnitt

Umfang der Disziplinarstrafgewalt

§ 1

Handlungen (und Unterlassungen) gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterfallen — Disziplinarübertretungen — können durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden.

§ 2

Disziplinarstrafen dürfen nur bei schuldhaftem (vorsätzlichem oder fahrlässigem) Handeln verhängt werden.

Der Disziplinarvorgesetzte (§ 11) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen — Näheres s. § 30 — ob und wie eine Disziplinarübertretung zu bestrafen oder ob von einer Bestrafung abzusehen ist.

§ 3

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:
1. Die Soldaten und Militärbeamten,
2. alle Personen, die sich während eines Krieges in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich sonst bei ihm aufhalten oder ihm folgen,
3. die Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt

Disziplinarbestrafung der Soldaten

I. Disziplinarstrafen

§ 4

A. Gegen Offiziere

1. Verweise:
   einfacher,
   strenger.
2. Geldstrafen bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens, das dem Beschuldigten aus Grundgehalt und dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu am Ersten des Monats zusteht, in dem die Strafe verhängt wird; nachträgliche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft bleiben außer Betracht.
3. Stubenarrest bis zu 4 Wochen.

B. Gegen Unteroffiziere mit Portepee

1. Verweise:
   einfacher,
   strenger.
2. Geldstrafe wie A 2.
3. Arreststrafen:
   a) Stubenarrest,
   b) gelinder Arrest } bis zu 4 Wochen.

C. Gegen Unteroffiziere ohne Portepee

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) Verweise:
      einfacher,
      strenger.
   b) Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.
   c) Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von 4 Wochen (Verpflichtung, mit Zapfenstreich oder zu einer bestimmten Stunde nach Zapfenstreich in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren).
      Ausgangsbeschränkung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.
2. Geldstrafe wie A 2.
3. Arreststrafen:
   a) Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
   b) gelinder Arrest } 4 Wochen,
   c) geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen.

D. Gegen Mannschaften

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) Verweis.
   b) Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Kammern oder auf den Schießständen, Antreten in einem bestimmten Anzug. — Strafexerzieren ist nur zulässig gegen Mannschaften, die noch nicht länger als 4 Jahre dienen.

c) Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von 2 Monaten — nur gegen unverheiratete Mannschaften — (Entziehen der freien Verfügung über die Besoldung, mit Auszahlen in Teilbeträgen nach Ermessen des Disziplinarvorgesetzten).
Besoldungsverwaltung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.

d) Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von 4 Wochen (Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde — vor, mit oder nach Zapfenstreich — in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren).
Ausgangsbeschränkung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.

2. Geldstrafe wie A 2.
3. Arreststrafen:
a) Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
b) gelinder Arrest, } 4 Wochen,
c) geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen.
4. Gegen Obergefreite, Gefreite, Oberschützen usw.
Dienstgradherabsetzung — Herabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade. Bei der Dienstgradherabsetzung von Obergefreiten und Gefreiten ist zu berücksichtigen, daß die Strafe eine wesentliche Einkommensminderung mit sich bringt.
Dienstgradherabsetzung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.

§ 5

1. Zurechtweisungen oder Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen.
2. Geldstrafen dürfen nur in vollen Reichsmarkbeträgen (nicht unter 1 Reichsmark), Arreststrafen nur nach vollen Tagen (nicht unter 1 Tag) verhängt werden.

§ 6

Eine und dieselbe Disziplinarübertretung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden.

Auch mehrere selbständige gleichzeitig zur Entscheidung reife Disziplinarübertretungen dürfen, soweit für sie ein und derselbe Disziplinarvorgesetzte zuständig ist, nur mit einer Strafe belegt werden.

Beides (Abs. 1 und 2) schließt jedoch nicht aus, unter den Voraussetzungen des § 7 Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung und Dienstgradherabsetzung einzeln oder zu mehreren als Nebenstrafen zu verhängen.

§ 7

Es kann verbunden werden

1. mit einer Disziplinararreststrafe oder Disziplinargeldstrafe
a) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften: Ausgangsbeschränkung,
b) gegen unverheiratete Mannschaften: Besoldungsverwaltung,
2. mit disziplinarem geschärften Arrest gegen Obergefreite, Gefreite, Oberschützen usw. auch Herabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade.

Ist im Falle 2 der strafende Vorgesetzte zur Dienstgradherabsetzung nicht zuständig, so kann sie auf seinen Antrag oder auf Antrag des nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten noch binnen 2 Monaten vom Tage der Bekanntgabe der Arreststrafe an durch die dafür zuständige Stelle verhängt werden. Ist gegen die geschärfte Arreststrafe Beschwerde eingelegt, so wird die Zeit des Beschwerdeverfahrens in die zweimonatige Frist nicht eingerechnet.

3. Ist gerichtlich auf geschärften Arrest oder Gefängnis oder an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist Dienstgradherabsetzung als disziplinare Nebenstrafe zulässig; sie kann binnen 3 Monaten vom Tage der Rechtskraft des Urteils an verhängt werden.

II. Zuständigkeit

A. Im allgemeinen

§ 8

Abgesehen vom Reichspräsidenten und Reichswehrminister, steht die Disziplinarstrafgewalt — unbeschadet besonderer Bestimmungen — grundsätzlich nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, ein abgesondertes Kommando, eine Militärbehörde oder eine militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist.

Die Disziplinarstrafgewalt der Vorgesetzten erstreckt sich auf die Untergebenen ihres Befehlsbereichs außer den im Dienstgrad höheren oder älteren (vgl. aber die beiden letzten Absätze von § 17).

Hat vor Erledigung eines Falles durch den Vorgesetzten das disziplinare Unterstellungsverhältnis des Täters gewechselt (durch Versetzung, Kommandierung — vgl. § 23 — oder aus sonstigem Grunde), so steht die disziplinare Beurteilung dem neuen Disziplinarvorgesetzten zu.

§ 9

Unbeschadet der Vorschrift des § 8 ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Mannszucht es fordert. Eine solche Festnahme muß er aber sofort einem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen melden. Dieser verfügt das vorläufig Erforderliche und hat dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen Mitteilung zu machen.

Mit der Erklärung der Festnahme tritt der Festnehmende gegenüber dem anderen in ein Vorgesetztenverhältnis.

Tag und Stunde der Festnahme und einer etwaigen Freilassung sind schriftlich zu vermerken (vgl. § 31).

§ 10

Soweit nichts anderes bestimmt, ist die Strafgewalt nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung gebunden und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, andernfalls auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

Richtet sich der Umfang der Strafgewalt schon bei dem Vertretenen nach dem Dienstgrad, so hat auch der Vertreter die Strafgewalt nach seinem Dienstgrad.

§ 11

Zum Ausüben der Disziplinarstrafgewalt (vgl. § 2 Abs. 2) ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Täters verantwortlich zuständig. (In den Fällen des § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 sind die dort genannten örtlichen Befehlshaber nächste Disziplinarvorgesetzte.)

Höhere Vorgesetzte sind indessen in erster Linie zuständig, wenn die Disziplinarübertretung

1. unter ihren Augen,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen,
3. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist,
4. eines am Orte befindlichen Soldaten oder Militärbeamten zu bestrafen und kein niederer eigener Disziplinarvorgesetzter in dienstlicher Eigenschaft anwesend ist (vgl. § 20 Abs. 1 Ziffer 5),
5. von Angehörigen verschiedener Truppenteile usw. ihres Befehlsbereichs gemeinsam begangen ist (Ausnahme s. § 20 Abs. 1 Ziffer 6).

In den Fällen 1, 2 und 4 kann der höhere Disziplinarvorgesetzte die disziplinare Beurteilung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Täters überlassen.

B. Im besonderen

§ 12

Der Chef einer Kompanie, Eskadron, Batterie kann verhängen:

A. Gegen Offiziere

1. Verweise:
   a) einfache,
   b) strenge.

B. Gegen Unteroffiziere mit Portepee

1. Verweise:
   a) einfache,
   b) strenge.
2. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
3. Arreststrafen:
   a) Stubenarrest,
   b) gelinden Arrest } bis zu 2 Wochen.

C. Gegen Unteroffiziere ohne Portepee

I. Kleinere Disziplinarstrafen:

1. Verweise:
   a) einfache,
   b) strenge.
2. Dienstverrichtungen außer der Reihe (vgl. § 4 C 1 b).
3. Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von 4 Wochen (vgl. § 4 C 1 c).

II. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.

III. Arreststrafen:

1. Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
2. gelinden Arrest } 2 Wochen,
3. geschärften Arrest bis zu 10 Tagen.

IV. Als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).

D. Gegen Mannschaften

I. Kleinere Disziplinarstrafen:

1. Verweis.
2. Dienstverrichtungen außer der Reihe (vgl. § 4 D 1 b).
3. Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von 2 Monaten (nur gegen unverheiratete Mannschaften, vgl. § 4 D 1 c).
4. Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von 4 Wochen (vgl. § 4 D 1 d).

II. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.

III. Arreststrafen:

1. Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
2. gelinden Arrest } 2 Wochen,
3. geschärften Arrest bis zu 10 Tagen.

IV. Als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).

§ 13

Der Kommandeur eines nicht selbständigen Bataillons (oder einer solchen Abteilung) kann über die im § 12 erwähnten Disziplinarstrafen hinaus verhängen:

A. Gegen Offiziere

1. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
2. Stubenarrest bis zu 5 Tagen.

B. Gegen Unteroffiziere mit Portepee

1. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
2. Arreststrafen:
   a) Stubenarrest, } bis zu
   b) gelinden Arrest } 4 Wochen,

C. Gegen Unteroffiziere ohne Portepee

1. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
2. Arreststrafen:
   a) Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
   b) gelinden Arrest } 4 Wochen,
   c) geschärften Arrest bis zu 3 Wochen.

D. Gegen Mannschaften

1. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
2. Arreststrafen:
   a) Kasernen- oder Quartierarrest, } bis zu
   b) gelinden Arrest } 4 Wochen,
   c) geschärften Arrest bis zu 3 Wochen.

§ 14

Der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Verbandes kann über die in den §§ 12 und 13 erwähnten Disziplinarstrafen hinaus verhängen:

A. Gegen Offiziere

1. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2.
2. Stubenarrest bis zu 10 Tagen.

B. Gegen Oberschützen usw.

Herabsetzung in den Stand der Schützen usw. als Hauptstrafe oder nach den §§ 6, 7 als Nebenstrafe.

§ 15

Als Befehlshaber abgezweigter Truppenteile haben

1. Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
2. Oberleutnante und Leutnante die eines Kompaniechefs (§ 12).

§ 16

Als abgezweigt sind Truppenteile anzusehen, die von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich so weit entfernt sind, daß sie seine täglichen Befehle nicht unmittelbar bei der Befehlsausgabe empfangen können, sofern sie nicht ausdrücklich einem andern Befehlshaber unterstellt worden sind.

§ 17

Die Kommandanten einer Festung oder eines offenen Ortes und die ihnen vorgesetzten Befehlshaber sowie die dem Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Verbandes vorgesetzten Befehlshaber haben über alle ihnen untergebenen Unteroffiziere und Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs (§ 14).

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

1. der Kommandant einer Festung oder eines offenen Ortes, der Infanterie- oder Artillerieführer bis zu 2 Wochen,
2. der Divisionskommandeur, der Befehlshaber im Wehrkreis, der Oberbefehlshaber einer Gruppe bis zu 4 Wochen

mit Stubenarrest bestrafen.

Die unter 2 Genannten dürfen ferner gegen Obergefreite und Gefreite Herabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade verhängen.

Dem Chef der Heeresleitung wird die Strafgewalt der unter 2 Genannten über alle Soldaten des Reichsheers und die nicht zum Reichswehrministerium gehörigen Militärbeamten des Reichsheers übertragen.

Der Reichswehrminister und der Reichspräsident haben dieselbe Strafgewalt wie die unter 2 Genannten über alle Soldaten und Militärbeamten.

§ 18

A. Die Sanitätsoffiziere haben die Disziplinarstrafgewalt:

1. über das Sanitätspersonal ihres Dienstbereichs sowie über die übrigen Soldaten und Militärbeamten der unterstellten Sanitätsverbände,
2. über das zu Truppenteilen usw. kommandierte Sanitätspersonal, jedoch nur wegen Verfehlungen
   a) gegen die ärztlichen und sanitätsdienstlichen Vorschriften und Pflichten,
   b) in Ausübung des Sanitätsdienstes gegen das dienstliche Ansehen der Sanitätsvorgesetzten,
3. über die in Sanitätsanstalten aufgenommenen Soldaten und Militärbeamten wegen Verfehlungen
   a) gegen die Hausordnung oder die Anstaltsdisziplin,
   b) gegen das dienstliche Ansehen der Sanitätsvorgesetzten.

B. Von den Sanitätsoffizieren haben Disziplinarstrafgewalt:

1. der Sanitätsinspekteur die eines Divisionskommandeurs (§ 17),
2. die Gruppenärzte die eines Infanterieführers (§ 17),
3. die Divisionsärzte die des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes (§ 14),
4. die Standortärzte, die Chefärzte, die leitenden Sanitätsoffiziere der Lazarettabteilungen in Krankenhäusern und der erweiterten Truppenkrankenstuben
   a) vom Stabsarzt aufwärts die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
   b) rangniedere die eines Kompagniechefs (§ 12),
5. a) die Regimentsärzte ausrückender Truppenteile und die Lagerärzte — letztere vom Oberstabsarzt aufwärts — die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
   b) die Bataillonsärzte ausrückender Truppenteile und die Lagerärzte — letztere als Stabsärzte und darunter — die eines Kompaniechefs (§ 12),
6. die leitenden Sanitätsoffiziere der gewöhnlichen Truppen- und der Ortskrankenstuben sowie der Truppenverbandplätze
   a) vom Oberstabsarzt aufwärts die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
   b) rangniedere die eines Kompaniechefs (§ 12).

Ihre (Ziffer 6) Strafgewalt erstreckt sich nur auf ihr Sanitätspersonal, und zwar nur wegen Verfehlungen wie unter A 2 a und b.

§ 19

A. Die Veterinäroffiziere haben die Disziplinarstrafgewalt:

1. über die zu den Militärlehrschmieden, Pferdelazaretten, Seuchenanstalten (Seuchenstationen), Chirurgischen Stationen, Heeresveterinäruntersuchungsamt, Tierblutuntersuchungsstellen, Veterinärmittelabteilung, Veterinärparken gehörenden und kommandierten Soldaten und Militärbeamten,
2. bei der Truppe und bei den Kommandobehörden über das Veterinärpersonal, jedoch nur wegen Verfehlungen
   a) gegen die veterinären und veterinärdienstlichen Vorschriften und Pflichten,
   b) in Ausübung des Veterinärdienstes gegen das dienstliche Ansehen der Veterinärvorgesetzten,

3. über das Hufbeschlagpersonal der Truppe wegen der unter 2a und b bezeichneten Verfehlungen, die während des von einem Veterinäroffizier geleiteten Fachdienstes — z. B. Schmiededienst, Unterricht, Hilfeleistung — begangen sind.

B. Von den Veterinäroffizieren haben Disziplinarstrafgewalt:

1. der Veterinärinspekteur die eines Divisionskommandeurs (§ 17),
2. die Gruppenveterinäre die eines Infanterieführers (§ 17),
3. die Divisionsveterinäre die des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes (§ 14),
4. die Vorstände der Militärlehrschmieden, des Heeresveterinäruntersuchungsamts, der Tierblutuntersuchungsstellen, der Veterinärmittelabteilung, der Veterinärparke, die Regimentsveterinäre und die leitenden Veterinäroffiziere der Waffenschulen die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
5. die leitenden Veterinäroffiziere der Pferdelazarette, der Seuchenanstalten (Seuchenstationen), Chirurgischen Stationen, die Standortveterinäre
   a) vom Stabsveterinär aufwärts die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13),
   b) rangniedere die eines Kompaniechefs (§ 12),
6. die Lager-, Abteilungs-, Bataillonsveterinäre, die Veterinäroffiziere abgezweigter Truppenteile die eines Kompaniechefs (§ 12).

§ 20

Die Kommandanten sind gegenüber allen am Orte befindlichen Soldaten und Militärbeamten zuständig, wenn die Disziplinarübertretung

1. als Ausschreitung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten,
2. gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihr dienstliches Ansehen,
3. im Wach- oder sonstigen Dienste des Platzes,
4. in Festungen gegen eine besondere auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bezügliche Anordnung,
5. von einem Soldaten oder Militärbeamten begangen ist, von dessen eigenen Disziplinarvorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist (vgl. § 11 Abs. 2 Ziffer 4),
6. von Angehörigen verschiedener Truppenteile usw. gemeinsam begangen und von ihren gemeinschaftlichen Disziplinarvorgesetzten bis zu einem mit der Strafgewalt eines Regimentskommandeurs ausgestatteten keiner in dienstlicher Eigenschaft anwesend ist (vgl. § 11 Abs. 2 Ziffer 5).

Die Kommandanten — und die Befehlshaber im Wehrkreis als höhere örtliche Befehlshaber (vgl. § 11 Abs. 2) — üben diese Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfang aus wie über ihre eigenen Untergebenen (§ 17).

Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 3 um leichtere Verstöße und sind sie nicht zur Kenntnis des Kommandanten gekommen, so darf sie der sonstige Disziplinarvorgesetzte disziplinarisch beurteilen.

§ 21

Die Standortältesten, die Ortskommandanten und die Lager- oder Biwakskommandanten in größeren Lagern oder Biwaken sind gegenüber allen am Orte befindlichen Soldaten und Militärbeamten in den Fällen des § 20 Ziffer 2, 5 und 6 zuständig, die Standortältesten auch in denen der Ziffer 1 und 3, desgleichen im Kriege die Orts-, Lager- oder Biwakskommandanten, sofern sie Offiziere sind.

Sie haben die Strafgewalt eines Kompaniechefs (§ 12), wenn sie Oberleutnante oder Leutnante sind, die des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons (§ 13), wenn sie Hauptleute, Rittmeister oder Stabsoffiziere sind. Haben sie indessen in ihrem sonstigen Dienstverhältnis eine höhere Strafgewalt, so haben sie diese auch in ihrer Eigenschaft als Standortälteste usw.

Die vorgesetzten örtlichen Befehlshaber (vgl. § 11 Abs. 2) der im Abs. 1 Genannten üben die Disziplinarstrafgewalt in den Fällen des Abs. 1 in demselben Umfang aus wie über ihre eigenen Untergebenen.

§ 22

Für den Umfang der Disziplinarstrafgewalt der in den §§ 12 bis 21 nicht ausdrücklich genannten Vorgesetzten und für Fälle, in denen ausnahmsweise einzelnen der dort genannten Vorgesetzten eine andere als die daselbst angegebene Disziplinarstrafgewalt verliehen ist, sind die besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 23

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 22 gelten für den Umfang der Disziplinarstrafgewalt auch dann, wenn Truppenteile aus ihrem ordentlichen Verbande zeitweise ausgeschieden und zusammen mit andern einem gemeinsamen Vorgesetzten unterstellt worden sind.

Die von einer Dienststelle zu einer andern Kommandierten stehen nach §§ 4 bis 22 unter der Disziplinarstrafgewalt der Dienststelle, zu der sie kommandiert sind.

Dritter Abschnitt

Disziplinarbestrafung der Militärbeamten

§ 24

Disziplinarübertretungen nach § 1 dieser Verordnung liegen bei Militärbeamten nur vor, wenn besondere militärische Interessen verletzt sind, z. B. durch Verstöße gegen das dienstliche Ansehen militärischer Vorgesetzter, ungehöriges Verhalten in Uniform.

Bei pflichtwidrigen Handlungen der Militärbeamten, die ihre Amtsführung betreffen, sind ausschließlich die Verwaltungsvorgesetzten (Verwaltungsbehörden) zuständig.

§ 25

Gegen Militärbeamte können die militärischen Vorgesetzten folgende Strafen verhängen:

1. Warnung,
2. einfachen Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4 A 2,

4. Arreststrafen dem Range entsprechend wie bei Soldaten. Arrest darf jedoch gegen die Militärbeamten nur verhängt werden, wenn sie unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9 Militärstrafgesetzbuch).

§ 26

Die militärischen Vorgesetzten üben die Disziplinarstrafgewalt über die Militärbeamten in denselben Grenzen aus, in denen sie nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 23 zur Disziplinarbestrafung von Soldaten zuständig sind.

Solange die Militärbeamten nicht unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9 Militärstrafgesetzbuch), dürfen indessen nur militärische Vorgesetzte mit mindestens der Strafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons Geldstrafen gegen sie verhängen.

§ 27

Die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (Verwaltungsbehörden) über die Militärbeamten regeln besondere Bestimmungen.

Vierter Abschnitt

Disziplinarbestrafung des Heeresgefolges und der Kriegsgefangenen

§ 28

Für die im § 3 Ziffer 2 und 3 Genannten (Heeresgefolge, Kriegsgefangene) gelten die Vorschriften dieser Verordnung über Soldaten entsprechend; auch die Geldstrafen werden nach den Strafsätzen für die deutschen Soldaten festgesetzt. Sind die Personen keine Soldaten, so ist bei der Wahl der Strafe ihre Bildungsstufe und ihre Stellung im bürgerlichen Leben, bei Geldstrafen ihre Vermögenslage zu berücksichtigen. Geschärfter Arrest ist gegen Frauen unzulässig.

Fünfter Abschnitt

Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und Vollstreckung der Disziplinarstrafen

I. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt

§ 29

Der Disziplinarvorgesetzte muß entsprechend der ihm übertragenen hohen Verantwortung mit strenger Unparteilichkeit verfahren und den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären, wenn Zweifel über die Schuld oder über den Grad der Strafbarkeit vorliegen.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Berichte sollen möglichst nicht von ihm eingefordert werden.

Einem zuständigen Vertrauensmann ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung trifft allein der Disziplinarvorgesetzte.

§ 30

Der Disziplinarvorgesetzte hat bei der Frage, ob und wie zu bestrafen ist (vgl. § 2 Abs. 2), in erster Linie die Art der Verfehlung und den Grad der Gefährdung der dienstlichen Belange zu berücksichtigen. Im übrigen hat er — insbesondere bei Art und Maß der Strafe — unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Beschuldigten auf seine Eigenart und bisherige Führung Rücksicht zu nehmen.

Begeht jemand nach einer Disziplinarbestrafung dieselbe oder eine gleichartige Disziplinarübertretung, so soll eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung verhängt werden, wenn keine Gründe für eine mildere Beurteilung vorliegen.

Sind Angehörige des Reichsheers mit einer Dienststellung betraut, die über ihren Dienstgrad hinausgeht, so soll diese Dienststellung bei der Wahl der Strafart berücksichtigt werden.

§ 31

Der Disziplinarvorgesetzte kann bei der Festsetzung der Strafe eine vom Beschuldigten bereits durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlittene Freiheitsentziehung nach billigem Ermessen ganz oder teilweise anrechnen.

§ 32

Erachtet ein nicht mit der höchsten Strafgewalt versehener Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe für nötig, seine Strafbefugnis aber nicht für ausreichend, so hat er es dem nächsthöheren Vorgesetzten zu melden (vgl. § 11 Abs. 2 Ziffer 3).

§ 33

Disziplinarübertretungen dürfen 3 Monate nach dem Begehen nicht mehr bestraft werden. Werden wegen des Falles von einer militärischen Dienststelle Ermittlungen angestellt oder ist der Fall Gegenstand einer Beschwerde nach der Beschwerdeordnung, so wird die Zeit des Ermittlungs- oder des Beschwerdeverfahrens in die Frist nicht eingerechnet.

Ergibt ein gerichtliches Verfahren, daß die verfolgte Handlung nur disziplinarisch zu ahnden ist (Disziplinarübertretung nach § 1), so ist die Disziplinarbestrafung noch 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Einstellung des Verfahrens zulässig, sofern die Sache innerhalb der im ersten Absatz bezeichneten Frist zur Strafverfolgung abgegeben worden war.

Wegen der besonderen Fristen für die Verhängung von Dienstgradherabsetzungen als nachträgliche Nebenstrafen vgl. die beiden letzten Absätze von § 7.

§ 34

Ist eine strafbare Handlung, die gerichtlich hätte bestraft werden müssen, nur disziplinarisch geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt; die Sache ist der Strafverfolgungsbehörde vorzulegen. Wird der Bestrafte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt, so hat der höhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe nachträglich nach § 50 aufzuheben.

§ 35

Eine Disziplinarstrafe ist mit ihrer dienstlichen Bekanntgabe an den Beschuldigten verhängt und darf nach diesem Zeitpunkt von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden. (Wegen Aussetzung der Strafvollstreckung vgl. §§ 38, 40, 41.)

Eine sachwidrige Disziplinarstrafe kann zugunsten des Bestraften nachträglich aufgehoben oder abgeändert

werden, indessen nur im Beschwerdeweg oder auf Antrag des strafenden Vorgesetzten (§§ 46, 47, 48) oder durch eine Gnadenentscheidung.

Unzulässige oder von einem nicht zuständigen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafen sind von dem höheren Vorgesetzten nach § 50 aufzuheben oder abzuändern.

§ 36

Der das Strafbuch (§ 49) führenden Dienststelle sind alle Bestrafungen mitzuteilen, die von andern Dienststellen verhängt werden, Bestrafungen des Sanitätspersonals durch Vermittlung des Standortarztes.

Der Befehlshaber eines Truppenteils (Kommandeur eines selbständigen Verbandes, Regiments usw.) oder einer Militärbehörde oder militärischen Anstalt muß von allen Bestrafungen der ihm unterstehenden oder von ihm in erster Linie zu beurteilenden Offiziere und Militärbeamten im Offizierrang Kenntnis erhalten.

Die gemeinschaftlichen Vorgesetzten der Militärbeamten im doppelten Unterordnungsverhältnis haben sich die Bestrafungen gegenseitig mitzuteilen.

Wird gegen einen Regimentskommandeur oder einen Angehörigen des Reichsheers vom gleichen oder höheren Range disziplinarisch Arrest verhängt, so ist dies sogleich dem Reichswehrminister auf dem Dienstweg zu melden.

§ 37

Dem durch eine Disziplinarübertretung verletzten Wehrmachtangehörigen und dem Anzeigenden ist die Erledigung in geeigneter Weise mitzuteilen, soweit dies nicht schon in Beschwerdesachen nach der Beschwerdeordnung zu geschehen hat.

II. Vollstreckung der Disziplinarstrafen

§ 38

Disziplinarstrafen werden nach Ablauf einer Nacht seit der Bekanntgabe, und nachdem dann der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hat, unverzüglich vollstreckt. Eine Beschwerde wirkt nur dann aufschiebend, wenn sie der Bestrafte vor Beginn der Vollstreckung, bei Arreststrafen vor dem Befehle zum Strafantritt, eingelegt hat. Weist die erste Entscheidungsstelle die Beschwerde zurück, so wird die Strafe vollstreckt, auch wenn weitere Beschwerde eingelegt wird (vgl. aber auch § 40: Aufschub aus dringenden Gründen).

Die Wirkungen der Dienstgradherabsetzung (§ 4 D 4) treten mit der Bekanntgabe der Strafe ein. Für den Zeitpunkt, wann die Abzeichen des höheren Dienstgrads abzulegen sind, ist Abs. 1 maßgebend.

§ 39

Disziplinarstrafen vollstreckt der Disziplinarvorgesetzte, der sie verhängt hat (vollstreckender Vorgesetzter). Er kann nötigenfalls eine andere Dienststelle um Vollstreckung ersuchen; diese übt während der Vollstreckung die Befugnisse des vollstreckenden Vorgesetzten aus.

§ 40

Der vollstreckende Vorgesetzte kann aus dringenden Gründen die Vollstreckung der Disziplinarstrafe aufschieben oder unterbrechen. Geschärfter Arrest ist wie gelinder Arrest zu vollstrecken, wenn der Gesundheitszustand des Bestraften das Verbüßen geschärften Arrests für längere Zeit nicht zuläßt und dienstliche Gründe dem Aufschub oder dem Unterbrechen der Vollstreckung entgegenstehen. Über den Gesundheitszustand ist ein Arzt zu hören.

§ 41

Auch der höhere Disziplinarvorgesetzte ist für die im § 40 angeführten Maßnahmen zuständig, soweit er bei Beschwerde (§§ 46, 47) oder auf Antrag des strafenden Vorgesetzten (§ 48) oder im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 50) über Disziplinarstrafen entscheidet.

§ 42

Gelinder und geschärfter Arrest können bei einer mobilen oder aus Anlaß innerer Unruhen verwendeten Truppe im Wege der Befehlsvollstreckung vollstreckt werden, wenn

1. kein geeigneter Raum vorhanden ist und
2. die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

In diesem Falle ist dem Bestraften für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant, ohne Entziehung seiner Gebührnisse, anzuweisen.

Bei geschärftem Arrest ist er zugleich zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe heranzuziehen.

Die Behelfsvollstreckung ist zu unterbrechen, wenn die dienstlichen Gründe für die sofortige Vollstreckung fortgefallen sind.

Zur regelmäßigen Vollstreckung ist überzugehen, sobald ein geeigneter Raum verfügbar wird.

§ 43

Im übrigen sind für die Vollstreckung von Disziplinarstrafen die Bestimmungen der Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer maßgebend.

§ 44

Die Vollstreckung von Disziplinarstrafen verjährt in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe dem Bestraften bekanntgegeben ist.

§ 45

Ist ein Bestrafter aus der Wehrmacht ausgeschieden, so ist die Vollstreckung oder Weitervollstreckung vorher verhängter Disziplinarstrafen unzulässig.

Über Aufschub der Entlassung zwecks Vollstreckung einer Disziplinarstrafe vgl. Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer.

Sechster Abschnitt

Beschwerde über Disziplinarstrafen

§ 46

Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf nur von dem Bestraften oder seinen unmittelbaren Vorgesetzten nach den Vorschriften der Beschwerdeordnung eingelegt werden. Eine Vermittlung findet nicht statt. Beschwerde kann schon vor der Strafvollstreckung, vom Bestraften aber erst nach Ablauf einer Nacht nach Bekanntgabe der Strafe eingelegt werden.

Unter welchen Voraussetzungen wegen einer Beschwerde die Strafvollstreckung aufzuschieben ist, ist im § 38 bestimmt (vgl. aber auch § 40: Aufschub aus dringenden Gründen).

Beschwerden über Disziplinarstrafen entscheidet derjenige Disziplinarvorgesetzte, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde untersteht. Ist die strafende Dienststelle aufgelöst, so ist ihre frühere vorgesetzte Dienststelle zur Entscheidung zuständig.

Beschwerden sind schleunig zu entscheiden.

§ 47

Wird die Beschwerde für begründet erachtet und die Strafe aufgehoben oder abgeändert (vgl. § 35), so ist dies bei Offizieren und Militärbeamten in die Personalpapiere (Personalakten), bei Unteroffizieren und Mannschaften in das Strafbuch (Strafnachweisheft) — § 49 — einzutragen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

Soweit die angefochtene Strafe bereits verbüßt ist, ist sie entsprechend § 50 Ziffer 2 bei der Abänderung zu berücksichtigen.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung wird niemand bestraft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wird, wenn er bei der Beschwerde eine strafbare Handlung im Sinne der Strafgesetze oder eine Disziplinarübertretung begeht.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Siebenter Abschnitt

Antrag des strafenden Vorgesetzten, die Strafe aufzuheben oder abzuändern

§ 48

Auf Antrag des Vorgesetzten (Dienststelle), der die Strafe verhängt hat, hat sein höherer Disziplinarvorgesetzter die Strafe zugunsten des Bestraften aufzuheben oder abzuändern, wenn sie sachwidrig ist.

§ 47 Abs. 1 und 2 (Eintragung, Bekanntgabe, Anrechnung, soweit ursprüngliche Strafe schon verbüßt ist) gilt entsprechend.

Achter Abschnitt

Dienstaufsicht bei Disziplinarstrafen

§ 49

Das für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt nötige Verantwortungsgefühl muß bei den untergebenen Disziplinarvorgesetzten durch eingehende und wiederholte Belehrung, insbesondere durch die Bataillonskommandeure, die Kommandeure der Regimenter und selbständigen Verbände, geweckt und wachgehalten werden.

Die übergeordneten Disziplinarvorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der ihren Untergebenen zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen. Dazu sind bei den Truppenteilen usw. Strafbücher bzw. Strafnachweishefte über Unteroffiziere und Mannschaften zu führen und nach den näheren Vorschriften darüber durch übergeordnete Disziplinarvorgesetzte zu prüfen.

§ 50

1. Findet ein Disziplinarvorgesetzter, daß
   a) eine von seinem Untergebenen verhängte Strafe ihrer Art oder Dauer nach unzulässig oder
   b) daß der Untergebene zum Verhängen der Strafe nicht zuständig gewesen ist,

so hat er die Strafe abzuändern oder aufzuheben (vgl. § 35 Abs. 3).

Der Disziplinarvorgesetzte hat sich auf die Aufhebung der Strafe zu beschränken, wenn das disziplinare Unterstellungsverhältnis des Bestraften inzwischen gewechselt hat (durch Versetzung, Kommandierung oder aus sonstigem Grunde); über neue Bestrafung befindet der neue Disziplinarvorgesetzte (vgl. § 8 Abs. 3).

2. Der die neue Strafe verhängende Vorgesetzte kann sie nach billigem Ermessen ganz oder teilweise für verbüßt erklären, wenn die frühere Strafe schon ganz oder teilweise vollstreckt ist.

Ist die frühere Strafe eine Geldstrafe und wird die neue Strafe nicht durch den bereits gezahlten Geldbetrag ganz oder teilweise für verbüßt erklärt, so ist der Geldbetrag zurückzugeben.

3. § 47 Abs. 1 (Eintragung, Bekanntgabe) gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt

Bestrafung von Angehörigen der Reichsmarine

§ 51

Die Disziplinarvorgesetzten im Reichsheer sind berechtigt, auch Angehörige der Reichsmarine nach dieser Verordnung zu bestrafen.

Zehnter Abschnitt

Besondere Befugnisse des Reichswehrministers

§ 52

Den Reichswehrminister ermächtige ich zu Erläuterungen und Änderungen nicht grundsätzlicher Art, ferner zum Regeln der Disziplinarstrafgewalt von Offizieren (§ 22) — dabei in Einzelfällen auch zu den im § 8 vorbehaltenen besonderen Bestimmungen — zum Erlasse von Vorschriften über Strafbücher, Strafnachweishefte, Strafprüfhefte.

Elfter Abschnitt

Inkrafttreten der Verordnung und Übergangsbestimmung

§ 53

Diese Verordnung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Werden unter der Geltung der bisherigen Disziplinarstrafordnung begangene Handlungen erst nach dem Inkrafttreten der jetzigen bestraft, so ist die Strafe den milderen Bestimmungen zu entnehmen.

Ob vor dem 1. August 1926 verhängte Strafen auf eine Beschwerde hin oder im Rahmen der Dienstaufsicht aufzuheben oder abzuändern sind, ist nach der bisherigen Disziplinarstrafordnung zu beurteilen. Ist dabei eine neue Strafe zu verhängen oder eine Strafe abzuändern, so gilt vorstehender Absatz.

Berlin, den 18. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichswehrminister
Der Reichsminister des Innern
Dr. Külz

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer

(H. St. V.)

A. Vollstrecken durch die Strafvollstreckungsbehörden

Umfang

1. Die Strafvollstreckungsbehörden vollstrecken gerichtliche Strafen auch gegen Soldaten und Militärbeamte; ihren Ersuchen um Mitwirken hierbei ist zu entsprechen.

2. Haben zu entlassende Soldaten noch eine gerichtliche Strafe ganz oder zum Teil zu verbüßen, so ist das bevorstehende Entlassen der Strafvollstreckungsbehörde so zeitig mitzuteilen, daß sie die Strafe sofort im Anschluß daran vollstrecken kann. Hat das Vollstrecken schon vor dem Entlassen begonnen, so ist darauf hinzuwirken, daß es dadurch nicht unterbrochen wird (vgl. § 13 Satz 2 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit).

Laden, Vorführen

3. Die Strafvollstreckungsbehörden laden Soldaten durch die Militärbehörden. Sie ersuchen diese auch um Vorführen von Soldaten und Militärbeamten

— § 14 Satz 2 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit —,

es sei denn, daß die Vorzuführenden in bürgerlichen Anstalten in Haft oder von bürgerlichen Stellen vorläufig festgenommen sind.

4. Zum Vorführen sind Soldaten mindestens gleichen Dienstgrads zu verwenden, bei Mannschaften mindestens Gefreite.

5. Der für das Vorführen verantwortliche militärische Vorgesetzte bestimmt darüber:

a) wie stark das Begleitpersonal sein und ob es Waffen und Munition mitnehmen soll,

b) ob die Vorzuführenden bürgerliche Kleidung anlegen dürfen und ob sie mit Wagen zu befördern sind,

c) ob sie, soweit sie festgenommen oder verhaftet sind, die Seitenwaffe (vgl. Nr. 14) tragen dürfen und ob sie zu fesseln sind.

6. Das Ehrgefühl Vorzuführender ist zu schonen: Offiziere und Militärbeamte dürfen nicht zusammen mit Unteroffizieren und Mannschaften, Unteroffiziere nicht zusammen mit Mannschaften vorgeführt werden.

7. Das Vorführen Festgenommener oder Verhafteter soll nicht als solches erkennbar sein; am Tage sind belebte Straßen zu vermeiden, nötigenfalls geschlossene Wagen zu verwenden. Das Vorführen im Wagen genehmigt das Reichswehrministerium ein für allemal.

8. Festgenommene und Verhaftete sind vor dem Vorführen in Gegenwart des Begleitpersonals zu untersuchen; bares Geld und Gegenstände, besonders Schriftstücke, die ihnen ermöglichen könnten, sich der Verhaftung oder Festnahme zu entziehen, sind ihnen abzunehmen und zu verwahren. Der für das Verwahren Verantwortliche stellt den Empfangsschein aus und läßt sich später die Rückgabe bescheinigen.

9. Festgenommene und Verhaftete sind zu belehren, daß sie die Anordnungen des Begleitpersonals zu befolgen haben und daß dieses bei Fluchtversuchen oder tätlichem Widersetzen die Waffe gebrauchen wird.

10. Die Kosten des Vorführens sind bei dem Fonds „Beförderungs- und sonstige Kosten aus Anlaß von Festnahmen und Strafvollstreckung" zu verrechnen.

Disziplinarmittel

11. Soldaten scheiden durch Einstellen in eine bürgerliche Strafanstalt nicht aus ihrem militärischen Unterstellungsverhältnis aus. Das Einstellen berührt daher nicht die Zuständigkeit der militärischen Vorgesetzten zum Verfolgen militärischer Disziplinarübertretungen. Im übrigen liegt die Zucht und Ordnung in bürgerlichen Strafanstalten den bürgerlichen Behörden ob.

Militärische Beschwerden

12. Soldaten und Militärbeamte in bürgerlichen Strafanstalten bringen militärische Beschwerden beim Vorsteher der Anstalt an. Dieser übersendet sie ihrer Dienststelle, die sie unverzüglich an die zum Entscheiden zuständige Stelle weiterleitet.

Kleidung

13. In bürgerlichen Strafanstalten ist das Tragen der Uniform beim Verbüßen von Gefängnisstrafe verboten. Beim Verbüßen von Arrest, Haft oder Festungshaft dürfen Soldaten mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten, vom Bataillonskommandeur an aufwärts, statt Uniform bürgerliche Kleidung tragen (ohne Anspruch auf Entschädigung).

14. Für den Marsch zur Strafanstalt und zurück ist Unteroffizieren und Mannschaften, wenn sie keine bürgerliche Kleidung anlegen, ein brauchbarer, dem militärischen Ansehen entsprechender Anzug (einschließlich Koppel, jedoch ohne Seitengewehr) mitzugeben; er ist der Dienststelle zurückzusenden, wenn ein Gefangener während des Verbüßens aus dem Heere ausscheidet.

15. Hat ein Gefangener, der während des Verbüßens aus dem Heere ausscheidet, weder bürgerliche Kleidung noch Mittel dafür, so liefert seine letzte Dienststelle der Strafanstalt auf Antrag für die Entlassung ausgetragene militärische Kleidung ohne Abzeichen.

Verpflegung

16. Soldaten scheiden mit dem Tage des Abmarsches zur bürgerlichen Strafanstalt aus der Verpflegung ihrer Dienststelle aus; sie verpflegen sich während des Marsches auf eigene Kosten.

Besoldung

17. Während des Verbüßens in bürgerlichen Strafanstalten treten für Soldaten die durch besondere Bestimmungen geregelten Abzüge von der Besoldung ein. Der danach verbleibende Betrag wird der Strafanstalt für den Gefangenen übersandt.

18. Militärbeamte in Strafhaft erleiden einen Abzug vom Diensteinkommen nach § 128 des Reichsbeamtengesetzes bei Enthebung vom Amte; andernfalls

haben sie die Kosten der Vertretung bis zur Hälfte des auf die Strafzeit entfallenden Diensteinkommens zu erstatten.

19. Bei Reisen und Vorführungen zur bürgerlichen Strafanstalt werden außer der Besoldung keine Gebührnisse gezahlt.

Unterkunftabzug

20. Soldaten, die nicht Selbstmieter sind, erleiden beim Einstellen in eine bürgerliche Strafanstalt den Unterkunftabzug auch dann, wenn sie daneben die Haftkosten zu tragen haben.

Strafunterbrechung auf Antrag

21. Die in den Ländern dafür zuständigen bürgerlichen Behörden können Gefangenen in bürgerlichen Strafanstalten auf Antrag Strafunterbrechungen bewilligen. Bei Soldaten und Militärbeamten sollen sie vorher nach den für sie geltenden Bestimmungen das Einverständnis der Vorgesetzten einholen:

a) bei Soldaten des nächsten, mindestens mit der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons ausgestatteten Vorgesetzten,

b) bei Militärbeamten des nächsten, mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Dienstvorgesetzten.

22. In dringenden Fällen können die bürgerlichen Behörden von sich aus bis zu einer Woche Strafunterbrechung bewilligen; sie benachrichtigen davon unverzüglich den Vorgesetzten (Nr. 21a und b).

Entlassen

23. Die bürgerlichen Strafanstalten teilen den militärischen Dienststellen den Tag des Entlassens von Soldaten oder Militärbeamten mindstens eine Woche vorher mit. Die militärischen Dienststellen verständigen die Heeresanwaltschaft hiervon.

B. Vollstrecken durch die Militärbehörden

I. Allgemeines

Umfang

a. Gerichtliche Strafen

24. Auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden sind Arreststrafen von den Militärbehörden zu vollstrecken, ebenso sonstige Freiheitsstreifen bis zu sechs Wochen, solange die Verurteilten Soldaten oder Militärbeamte sind

— § 13 Satz 2 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit —.

25. Die bürgerlichen Behörden tragen die Kosten des Vollstreckens gerichtlicher Strafen, auch soweit sie Militärbehörden um das Vollstrecken ersuchen.

b. Militärische Disziplinarstrafen

26. Die Militärbehörden vollstrecken als Disziplinarstrafen:

Arrest,
Disziplinargeldstrafen,
Verweise, Warnungen und sonstige kleinere Disziplinarstrafen.

27. Die Heeresverwaltung trägt die Kosten des Vollstreckens von Disziplinarstrafen.

28. Disziplinarstrafen können nach dem Ausscheiden der Bestraften aus dem Heere nicht mehr vollstreckt oder weiter vollstreckt werden. Es ist aber zulässig, Soldaten, die noch eine Disziplinarstrafe zu verbüßen haben, im Dienste zurückzubehalten und erst nach dem Verbüßen zu entlassen. Das Zurückbehalten von Unteroffizieren und Mannschaften nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung bedarf der Genehmigung des Reichswehrministeriums

— § 20 Abs. 3 des Wehrgesetzes, § 26 Ziffer 3 und 4c der Heeresergänzungsbestimmungen —.

Anordnen

a. Gerichtliche Strafen

29. Gerichtliche Strafen werden auf Grund einer vom Gerichtschreiber beglaubigten und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Abschrift der Urteilsformel vollstreckt, in der Regel nach schriftlicher Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde

— § 451 der Strafprozeßordnung —.

b. Militärische Disziplinarstrafen

30. Disziplinarstrafen vollstreckt der Disziplinarvorgesetzte, der sie verhängt hat (vollstreckender Vorgesetzter). Er kann nötigenfalls eine andere Dienststelle um Vollstrecken ersuchen; diese übt während des Vollstreckens die Befugnisse des vollstreckenden Vorgesetzten aus.

31. Soll eine Disziplinararreststrafe mit Unterbrechen einer Untersuchungshaft oder des Verbüßens einer gerichtlichen Strafe vollstreckt werden, so muß der vollstreckende Vorgesetzte die Zustimmung beibringen:

bei Untersuchungshaft des Untersuchungsrichters oder des zuständigen Gerichts

— §§ 124, 125 der Strafprozeßordnung —,

beim Verbüßen gerichtlicher Strafen der Strafvollstreckungsbehörde.

Er hat diesen Stellen Beginn und Ende des Vollstreckens mitzuteilen.

Aufschieben, Unterbrechen oder Ändern

a. Gerichtliche Strafen

32. Ist bei gerichtlichen Strafen das Vollstrecken aufzuschieben oder zu unterbrechen oder wegen des körperlichen Zustandes des Verurteilten (§ 27 des Militärstrafgesetzbuchs) zu ändern, so ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde einzuholen; sofern der körperliche Zustand des Verurteilten eine dieser Maßnahmen bedingt, ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Das Einholen der Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde hält ein dringend nötiges Überführen in eine Krankenanstalt nicht auf.

33. Über Anträge von Soldaten und Militärbeamten, das Vollstrecken gerichtlicher Strafen aufzuschieben oder zu unterbrechen, entscheiden die in den Ländern dafür zuständigen bürgerlichen Behörden. Vor dem Bewilligen einer Strafunterbrechung sollen sie

nach den für sie geltenden Bestimmungen das Einverständnis der Vorgesetzten einholen:

a) bei Soldaten des nächsten, mindestens mit der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons ausgestatteten Vorgesetzten,

b) bei Militärbeamten des nächsten, mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Dienstvorgesetzten.

34. In dringenden Fällen können die Vorgesetzten (Nr. 33a und b) — bei Ausgeschiedenen die Anstaltsvorgesetzten (Nr. 45) — Gefangenen auf Antrag widerruflich Strafunterbrechung bis zu einer Woche bewilligen, wenn die dafür an sich zuständige bürgerliche Behörde nicht am Orte ist und ihre Entscheidung nicht vorher eingeholt werden kann; sie benachrichtigen davon unverzüglich die bürgerliche Behörde.

b. Militärische Disziplinarstrafen

35. Disziplinarstrafen werden nach Ablauf einer Nacht und nachdem dann der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hat, unverzüglich vollstreckt. Eine Beschwerde wirkt nur dann aufschiebend, wenn sie der Bestrafte vor dem Beginne des Vollstreckens, bei Disziplinararreststrafen vor dem Befehle zum Strafantritt, eingelegt hat. Das bloße Ankündigen, sich beschweren zu wollen, wirkt nicht aufschiebend. Weist die erste Entscheidungsstelle die Beschwerde zurück, so wird vollstreckt, auch wenn weitere Beschwerde eingelegt wird.

36. Der vollstreckende Vorgesetzte kann aus dringenden Gründen — auch auf Antrag eines Bestraften — das Vollstrecken aufschieben oder unterbrechen; das Einreichen eines Gnadengesuchs ist nur dann ein dringender Grund, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen so erhebliche Gnadengründe vorliegen, daß Milderung oder Erlaß der Strafe zu erwarten ist.

37. Kommt nach dem körperlichen Zustand des Bestraften Aufschieben oder Unterbrechen des Vollstreckens in Frage, so entscheidet der vollstreckende Vorgesetzte nach Anhören des Arztes; das Einholen seiner Entscheidung hält ein dringend nötiges Überführen in eine Krankenanstalt nicht auf. Das Überführen unterbricht das Vollstrecken ohne weiteres, sofern nicht der vollstreckende Vorgesetzte anordnet, daß der Bestrafte auch in der Krankenanstalt als Gefangener behandelt wird.

38. Geschärfter Arrest ist wie gelinder zu vollstrecken, wenn der körperliche Zustand des Bestraften das Verbüßen geschärften Arrests für längere Zeit nicht zuläßt und dienstliche Gründe dem Aufschieben oder Unterbrechen des Vollstreckens entgegenstehen; über den körperlichen Zustand ist ein Arzt zu hören.

39. Auch der höhere Vorgesetzte ist für die Maßnahmen nach Nr. 36 bis 38 zuständig, soweit er entscheidet:

a) bei Beschwerden oder

b) im Rahmen der Dienstaufsicht über Disziplinarstrafen oder

c) auf den Antrag des strafenden Disziplinarvorgesetzten, eine Strafe wegen Sachwidrigkeit aufzuheben oder abzuändern.

40. Disziplinararreststrafen sind je für sich zu vollstrecken, damit die vom strafenden Vorgesetzten nach Art und Dauer beabsichtigte Wirkung erzielt wird. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß mehrere Disziplinararreststrafen wie eine Strafe hintereinander vollstreckt werden. Die gesetzliche Höchstdauer darf aber hierbei nicht überschritten werden. Übersteigt die Dauer mehrerer Disziplinararreststrafen sechs Wochen, so ist das Vollstrecken zu unterbrechen; es darf erst nach drei Tagen fortgesetzt werden.

II. Vollstrecken der Freiheitstrafen

a) Gemeinsame Bestimmungen

Militärische Strafanstalten

41. Militärische Strafanstalten sind die Standortarrestanstalten und die Arresträume in Kasernen oder Heereslazaretten. Sie sind den Standortältesten (Kommandanten) unterstellt. Diese können Arresträume in Kasernen oder Heereslazaretten den für diese zuständigen Vorgesetzten unterstellen.

42. In Heereslazaretten können Strafen gegen Kranke vollstreckt werden, wenn Arresträume vorhanden sind, die der Standortälteste (Kommandant) nach Ausstattung und Sicherheit als den Arresträumen in Kasernen entsprechend bezeichnet hat, und wenn das vorgeschriebene Bewachen und Vollstrecken gewährleistet ist.

43. Die von den Militärbehörden vollstreckten Freiheitstrafen werden verbüßt:

Stubenarrest: in der Wohnung des Bestraften,

Geschärfter Stubenarrest: in einem Offizierarrestzimmer,

Festungshaft: ebenso,

Kasernen- oder Quartierarrest: in der Kaserne oder im Quartier des Bestraften,

gelinder und geschärfter Arrest: in einer Standortarrestanstalt oder dem Arrestraum einer Kaserne oder eines Heereslazaretts,

Haft und Gefängnis: ebenso, in Zellen für gelinden Arrest.

44. Die Größe und innere Ausstattung der Offizierarrestzimmer und der Zellen für gelinden und geschärften Arrest ergeben sich aus der Garnisongebäudeordnung I und II. Belegte Offizierarrestzimmer und Zellen sollen in der Heizperiode bei Tag eine gleichmäßige Wärme von 18 Grad Celsius haben.

Anstaltsvorgesetzte

45. Anstaltsvorgesetzte sind die Standortältesten (Kommandanten) und die Vorgesetzten, denen sie Arresträume in Kasernen oder Heereslazaretten unterstellt haben.

46. Die Anstaltsvorgesetzten sind für das vorgeschriebene Vollstrecken der Freiheitstrafen in den Strafanstalten verantwortlich. Sie beaufsichtigen diese auf Ordnung und Reinlichkeit und lassen Gesundheit, Nahrung, Kleidung und Unterkunft der Gefangenen in angemessenen Zwischenräumen ärztlich prüfen.

Einstellen

47. Die in eine militärische Strafanstalt Einzustellenden werden mit den Strafvollstreckungspapieren den Anstaltsvorgesetzten überwiesen.

Strafvollstreckungspapiere sind:

a) beim Vollstrecken gerichtlicher Strafen das Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörde (Nr. 29) mit der etwa erforderlichen truppenärztlichen Bescheinigung über Haftfähigkeit (Nr. 58),

b) beim Vollstrecken von Disziplinarstrafen der Einstellungschein nach Anlage 2.

Anlage 2

48. Die mit Stubenarrest oder Kasernen- oder Quartierarrest Bestraften weist der vollstreckende Vorgesetzte an, die Strafe zur bestimmten Zeit zu verbüßen.

49. Der vollstreckende Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, daß die Bestraften im vorgeschriebenen Anzug eingestellt werden.

50. Für das Vorführen zum Verbüßen gelten sinngemäß Nr. 3 bis 10.

51. Die Gefangenen und ihre Sachen werden beim Einstellen, soweit es die besonderen Bestimmungen (Nr. 123 bis 158) nicht anders regeln, unter Schonen des Scham- und Ehrgefühls untersucht. Entbehrliche Sachen, auch überflüssige Kleidungsstücke, werden abgenommen. Der Arrestaufseher (Wachhabende) stellt den Empfangschein aus und läßt sich später die Rückgabe bescheinigen.

52. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wie die abgenommenen Sachen — insbesondere von Ausgeschiedenen — nachzuweisen sind, ob in einem Quittungsbuch oder sonstwie. Die Kosten für Quittungsbücher sind als Hauswirtschaftskosten beim Unterkunftsfonds zu verrechnen.

53. Wenn es die besonderen Bestimmungen (Nr. 123 bis 158) nicht anders regeln, wird Geld, das Gefangene beim Einstellen bei sich führen oder das ihnen während des Verbüßens zugeht, bis zum Entlassen in der Anstalt verwahrt oder gutgeschrieben. Die Gefangenen dürfen darüber nur mit Genehmigung des Anstaltsvorgesetzten verfügen.

54. Für den Erkennungsdienst dürfen an den Gefangenen Messungen, Abbildungen usw. vorgenommen werden.

55. Der Arrestaufseher (Wachhabende) trägt die Gefangenen nach den Strafvollstreckungspapieren in das Arrestbuch nach Anlage 3 ein. Die Kosten für das Arrestbuch sind wie Nr. 52 Satz 2 zu verrechnen.

Anlage 3

56. Das Einstellen mehrerer Gefangenen in eine Zelle ist zu vermeiden; in jedem Falle sind Freiheitstrafen an Offizieren, Militärbeamten, Unteroffizieren und Mannschaften je gesondert zu vollstrecken.

57. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wie oft ihnen der Zu- und Abgang von Gefangenen — durch Vorlegen des Arrestbuchs oder sonstwie — zu melden und wie das rechtzeitige Entlassen sicherzustellen ist.

Ärztliches Untersuchen und Behandeln

58. Bei Freiheitstrafen über 3 Tage — ausgenommen Stubenarrest und Kasernen- oder Quartierarrest — wird die Haftfähigkeit ärztlich festgestellt und auf den Strafvollstreckungspapieren bescheinigt. Dem Arzte sind Art und Dauer der Strafe bekanntzugeben.

59. Dem für eine militärische Strafanstalt bestimmten Sanitätsoffizier (Vertragsarzt) liegt auch das Untersuchen Ausgeschiedener auf Haftfähigkeit, das Behandeln und das Untersuchen auf die Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung ob. Ihm steht dafür eine Vergütung nach der im Standort geltenden Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte zu; der Anstaltsvorgesetzte fordert sie, soweit Ausgeschiedene nicht zahlen, bei der Strafvollstreckungsbehörde an.

60. Wenn ein Bestrafter im Lazarett oder sonst ärztlich behandelt wird, aber nach ärztlichem Zeugnis haftfähig ist, wird die Strafe vollstreckt. Nötigenfalls wird er während des Verbüßens weiter ärztlich behandelt.

61. Ausgeschiedene, die in einer militärischen Strafanstalt erkranken, werden nötigenfalls in das bürgerliche Strafanstaltslazarett des Standorts überführt oder, wenn das nicht möglich oder ein solches nicht vorhanden ist, in das Krankenhaus, das sonst für das Einstellen Gefangener bestimmt ist, in ein Heereslazarett nur dann, wenn auch das Einstellen in ein Krankenhaus nicht möglich ist. Vor dem Überführen ist nach Möglichkeit der Strafvollstreckungsbehörde Gelegenheit zum Unterbrechen des Vollstreckens zu geben; im übrigen ist ihr das Überführen unverzüglich mitzuteilen.

Berechnen der Strafzeit

62. Den Gefangenen wird beim Einstellen die berechnete Strafzeit mitgeteilt. Der Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat nach der Kalenderzeit gerechnet.

63. Bestehen über das Auslegen eines Strafurteils oder über das Berechnen einer gerichtlichen Strafe Zweifel oder werden Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Vollstreckens erhoben, so ist das Weitere der Strafvollstreckungsbehörde zu überlassen

— §§ 458, 462 der Strafprozeßordnung —.

64. Die Strafzeit berechnet bei gerichtlichen Strafen der Anstaltsvorgesetzte, bei Disziplinarstrafen der vollstreckende Vorgesetzte; soweit sie nicht anders verfügen, rechnet sie vom Zeitpunkt des Einstellens ab. Dieser Zeitpunkt sowie das errechnete Ende ist bei gerichtlichen Strafen der Strafvollstreckungsbehörde mit der Nachricht vom Einstellen, bei Disziplinarstrafen dem Anstaltsvorgesetzten auf dem Einstellungsscheine mitzuteilen.

Unterkunftabzug

65. Das Vollstrecken von Freiheitstrafen in militärischen Strafanstalten ändert den Unterkunftabzug nicht.

66. Ausgeschiedene haben für Unterkunft in militärischen Strafanstalten die den Angehörigen der Besoldungsgruppen I und II einzubehaltenden Beträge nach der Klasse des Verbüßungsorts zu zahlen. Soweit sie nicht zahlen, sind die Beträge bei der Strafvollstreckungsbehörde anzufordern und mit den Rechnungsunterlagen an das Unterkunftamt abzuführen.

67. Auch die Kosten für etwaiges Beschaffen und Reinigen von Leibwäsche für Ausgeschiedene sind, soweit diese nicht zahlen, bei der Strafvollstreckungsbehörde anzufordern.

Kleidung

68. In militärischen Strafanstalten verbüßen Soldaten und Militärbeamte Freiheitstrafen in Uniform, Ausgeschiedene in bürgerlicher Kleidung. Den Gefangenen ist nicht gestattet, Waffen zu tragen oder Orden und Ehrenzeichen anzulegen, es sei denn, daß sie sich mit Erlaubnis außerhalb der Strafanstalt aufhalten.

69. Beim Verbüßen von Stubenarrest und Kasernen- oder Quartierarrest gilt Nr. 68 entsprechend.

Verpflegung

a. Unteroffiziere und Mannschaften

70. Unteroffiziere und Mannschaften werden bei Arrest — geschärfter Arrest ausgenommen —, Haft, Gefängnis und Festungshaft nach den Sätzen der Standortverpflegung an Brot und Beköstigung unter Einbehalten der entsprechenden Besoldungsteile verpflegt.

71. Bei geschärftem Arrest werden nur 1000 Gramm Brot als Tagesverpflegung verabreicht, daneben am vierten und demnächst an jedem dritten Tag volle Morgen-, Mittag- und Abendkost nach den Beköstigungssätzen des Standorts. Hierfür sind von der Besoldung einzubehalten:

	Morgenkost	Mittagkost	Abendkost
für Brot	1/3 der im Heeresverordnungsblatte bekanntgegebenen Selbstkosten der Heeresverwaltung für 1000 g Brot,	1/3	1/3
für die übrige Kost	1/6 des Betrags, der von dem bestimmungsgemäßen Besoldungsabzug für die Verpflegung nach Abzug des Preises für die Standortbrotportion verbleibt.	3/6	2/6

b. Offiziere und Militärbeamte

72. Offiziere und Militärbeamte werden beim Verbüßen von Haft und Gefängnis wie Unteroffiziere und Mannschaften unter Einbehalten der entsprechenden Besoldungsteile verpflegt.

Bei andern Strafen können sie entweder auf Antrag auch wie vor an der Truppenverpflegung teilnehmen oder sich auf eigene Kosten verpflegen.

c. Ausgeschiedene

73. Ausgeschiedene werden je nach der Strafart wie Unteroffiziere und Mannschaften verpflegt. Soweit sie den den verabreichten Verpflegungssätzen entsprechenden Heeresbrotpreis und das bestimmungsgemäße Beköstigungsgeld nicht zahlen, werden die Kosten bei der Strafvollstreckungsbehörde angefordert.

Bei geschärftem Stubenarreste können sich Ausgeschiedene auf Antrag auf eigene Kosten verpflegen.

Besoldung

a. Soldaten

74. Während des Verbüßens von Freiheitstrafen — Kasernen- oder Quartierarrest ausgenommen — treten die durch besondere Bestimmungen geregelten Abzüge von der Besoldung ein.

Beim Verbüßen von Freiheitstrafen außerhalb des Standorts — bei Märschen, Übungen, Aufenthalt auf Übungsplätzen — werden Soldaten nach Abs. 1 abgefunden; jedoch erhalten Soldaten mit Familie den Abwesenheitszuschuß.

75. Mit der nach dem Einbehalten verbleibenden Besoldung wird nach Abzug der Besoldungsteile für Verpflegung und Unterkunft nach Nr. 53 verfahren.

b. Militärbeamte

76. Militärbeamte in Strafhaft erleiden einen Abzug vom Diensteinkommen nach § 128 des Reichsbeamtengesetzes bei Enthebung vom Amte. Andernfalls haben sie die Kosten der Vertretung bis zur Hälfte des auf die Strafzeit entfallenden Diensteinkommens zu erstatten.

Beschwerden

a. Soldaten und Militärbeamte

77. Soldaten und Militärbeamte leiten militärische Beschwerden ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers mündlich oder schriftlich beim Anstaltsvorgesetzten ein. Dieser übersendet sie der zum Entscheiden zuständigen Stelle. Er ist jedoch verpflichtet, Abschrift solcher Beschwerden der Staatsanwaltschaft vorzulegen, wenn sie zum Einleiten eines Strafverfahrens Anlaß geben können oder für eine anhängige Untersuchungssache bedeutsam sind.

78. Die Gefangenen dürfen schriftliche Beschwerden anfertigen; Schreibgegenstände sind ihnen dafür zur Verfügung zu stellen.

b. Ausgeschiedene

79. Ausgeschiedene können sich über Maßnahmen des Strafvollzugs mündlich oder schriftlich oder zu Protokoll des Arrestaufsehers (Wachhabenden) beschweren; Nr. 78 gilt entsprechend. Auf Verlangen sind sie zu diesem Zwecke dem Anstaltsvorgesetzten vorzuführen. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Gefangenen sind unzulässig.

80. Die Beschwerden wirken nicht aufschiebend. Über sie entscheidet, soweit nicht die Strafprozeßordnung anzuwenden ist, der Anstaltsvorgesetzte oder, wenn sich die Beschwerde gegen ihn richtet, das Wehrkreiskommando, in letzter Instanz das Reichswehrministerium.

Gesuche

81. Schriftliche Gesuche Gefangener gehen zum Weiterleiten an den Anstaltsvorgesetzten, bei einfachem Stubenarrest und Kasernen- oder Quartierarrest an den nächsten Disziplinarvorgesetzten; Nr. 78 gilt entsprechend.

82. Die Vorgesetzten (Nr. 81) legen Gnadengesuche vor:

a) beim Vollstrecken gerichtlicher Strafen der Strafvollstreckungsbehörde,
b) beim Vollstrecken von Disziplinarstrafen dem vollstreckenden Vorgesetzten.

Rechtsmittelerklärungen usw.

83. Den Gefangenen ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, Rechtsmittelerklärungen anzufertigen oder einzureichen; Schreibgegenstände sind ihnen dafür zur Verfügung zu stellen.

84. In Militärstrafsachen — diese betreffen Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, begangen während des Zugehörens zur früheren oder jetzigen Wehrmacht — können Gefangene

a) Erklärungen über Einlegen oder Rechtfertigen von Rechtsmitteln,

b) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
c) Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens,
d) Einsprüche gegen Strafverfügungen oder Strafbefehle

außer auf die in der Strafprozeßordnung (§§ 299, 306, 314, 341, 345) vorgeschriebene Weise auch zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten oder eines Heeres- (Marine-) Anwalts oder eines Sekretariatsbeamten der Heeres- (Marine-) Anwaltschaft abgeben, außerdem zu Protokoll des Anstaltsvorgesetzten.

85. Revisionsanträge und ihre Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) können Gefangene jedoch außer in der im § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form mit gleicher Wirkung nur zu Protokoll eines Heeres- (Marine-) Anwalts oder eines Sekretariatsbeamten der Heeres- (Marine-) Anwaltschaft anbringen.

86. Zum Wahren der Frist (Nr. 84, 85) genügt es, wenn das Protokoll innerhalb dieser aufgenommen wird

— § 447 der Strafprozeßordnung —.

87. Die Zurücknahme von Rechtsmitteln und den Verzicht auf Rechtsmittel können Gefangene schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtschreibers des Gerichts erklären, das entschieden hat oder in dessen Gefängnis sie sich befinden und, falls das Gefängnis kein gerichtliches ist, des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt

— §§ 302, 299 der Strafprozeßordnung —.

Besuch

88. Die Gefangenen dürfen mit Genehmigung des Anstaltsvorgesetzten — soweit dieser nicht anders verfügt, nur im Beisein besonders dazu bestimmter Vorgesetzten — Besuch empfangen, von ihm aber keine Sachen annehmen. Die Genehmigung wird für den Einzelfall erteilt oder versagt, erteilt in der Regel nur einmal innerhalb vier Wochen. Angehörigen soll sie nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Besuch die Ordnung oder Sicherheit stören oder einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben wird. Andern Personen soll sie nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt oder zu erwarten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

89. Für den Besuch sind in der Regel mindestens fünfzehn Minuten zu gewähren.

Bewegen in freier Luft

90. Soweit es die besonderen Bestimmungen (Nr. 123 bis 158) nicht anders regeln, können sich die Gefangenen, wenn sie sich nicht schon durch ihr Beschäftigen ausreichend in freier Luft bewegen, täglich eine Stunde in einem umschlossenen Hofraum oder, wo ein solcher fehlt, an einer andern dazu bestimmten Stelle ergehen.

Es ist zu vermeiden, daß beim Bewegen in freier Luft Gefangene verschiedenen Dienstrangs zusammentreffen.

Das Bewegen in freier Luft gilt, soweit es unter Aufsicht stattfindet, als militärischer Dienst

— § 12 des Militärstrafgesetzbuchs —.

Genußmittel

91. Der Genuß von Tabak darf nur während des Verbüßens von Festungshaft, Haft oder geschärftem Stubenarrest gestattet werden, mäßiger Genuß leichter geistiger Getränke — ausgenommen Branntwein (Likör) — nur während des Verbüßens von Festungshaft.

Briefverkehr

92. Die Anstaltsvorgesetzten überwachen den Briefverkehr. Sie bestimmen nach Durchsicht über Aushändigen oder Weitersenden. Die Gefangenen dürfen im allgemeinen alle zwei Wochen einen Privatbrief absenden. Im übrigen sind ein- und ausgehende Briefe so schnell wie möglich weiterzuleiten; insbesondere ist darauf zu achten, daß Schreiben, die Fristen wahren, rechtzeitig abgehen.

93. Die Anstaltsvorgesetzten bescheinigen den Empfang von Wertsendungen und eingeschriebenen Briefen. Mit Porto belastete Briefe weisen sie zurück, wenn der Gefangene das Porto nicht zahlt.

94. Schriftstücke können zurückbehalten werden, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder das Entweichen zu fördern, wenn er beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt.

Vom Zurückbehalten ausgenommen sind Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Volksvertretungen; sie sind in jedem Falle — und zwar ohne die zeitliche Beschränkung der Nr. 92 — weiterzuleiten.

95. Werden Schreiben an Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen, oder Schreiben in Rechtsangelegenheiten an andere Behörden, Rechtsbeistände oder Notare zurückbehalten, so ist den Gefangenen zu gestatten, sie in angemessener Form — und zwar ohne die zeitliche Beschränkung der Nr. 92 — zu erneuern.

96. Zurückbehaltene Schriftstücke werden zu Sammelakten vereinigt. Der Grund des Zurückbehaltens ist den Gefangenen mitzuteilen; der einwandfreie Teil eingegangener Briefe ist ihnen bekanntzugeben.

Pakete

97. Während des Verbüßens von Gefängnis oder geschärftem Arrest dürfen den Gefangenen keine Pakete ausgehändigt werden. Pakete, die während des Verbüßens anderer Strafen eingehen, sind im Beisein der Gefangenen zu öffnen. Der Anstaltsvorgesetzte bestimmt über das Aushändigen, das spätestens beim Entlassen erfolgen soll.

98. Werden in den Fällen der Nr. 97 Pakete nicht ausgehändigt, so sind sie nach Anordnen des Anstaltsvorgesetzten so zu behandeln, daß den Gefangenen kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht; bei Sendungen, die verderben könnten, sind ihre Wünsche für das Behandeln zu berücksichtigen.

Geldsendungen

99. Der Betrag von Geldsendungen wird den Gefangenen sogleich mitgeteilt; mit ihnen wird nach Nr. 53 verfahren.

Bücher usw.

100. Soweit den Gefangenen nach Nr. 125, 131, 134, 144, 148, 154 das Lesen von Büchern usw. gestattet ist oder gestattet werden darf, können ihnen Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften aus der Strafanstalts- oder einer andern Bücherei verabfolgt werden; sie dürfen sich Bücher, die ausschließlich dem beruflichen Fortbilden dienen sollen, mit Genehmigung des Anstaltsvorgesetzten auch selbst beschaffen.

101. Die Anstaltsvorgesetzten können Gefangenen, die sich selbst beschäftigen dürfen (Nr. 125, 127 Abs. 2, 134, 144), gestatten, sich auf eigene Kosten eine nicht verbotene (§ 36 des Wehrgesetzes) Tageszeitung zu halten. Die Gefangenen haben die Zeitungsnummern nach angemessener Zeit ohne Anspruch auf Rückgabe abzuliefern. Die Anstaltsvorgesetzten können einzelne Nummern zurückbehalten, wenn sie von ihrem Inhalt ein Gefährden der Ordnung oder Sicherheit befürchten; sie legen solche Nummern mit Stellungnahme dem Wehrkreiskommando vor und geben dem Gefangenen davon Kenntnis.

Seelsorge

102. Den Gefangenen darf der Zuspruch eines Geistlichen nicht versagt werden. Die Militärgeistlichen und Militärseelsorger sind zum Besuche der militärischen Strafanstalten verpflichtet; sie dürfen die Gefangenen ohne Beisein einer Aufsichtsperson seelsorgerisch besuchen. Die Arrestaufseher (Wachhabenden) haben ihnen das Ausüben der Seelsorge in jeder Weise zu erleichtern.

103. Äußert ein Gefangener den Wunsch nach geistlichem Zuspruch, so ist unverzüglich der Geistliche zu benachrichtigen, ebenso dann, wenn ein Gefangener ernstlich erkrankt und anzunehmen ist, daß die Anwesenheit eines Geistlichen nicht gegen seinen Wunsch verstößt.

104. Die Gefangenen dürfen nicht zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zum Teilnehmen an religiösen Übungen gezwungen werden. Sie können sich freiwillig am Kirchenbesuche beteiligen, wenn es sich mit dem Aufsichtsdienste vereinbaren läßt.

Disziplinarmittel

105. Die Anstaltsvorgesetzten sind für die Zucht und Ordnung in den militärischen Strafanstalten verantwortlich.

106. Für Soldaten und Militärbeamte bestimmt die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer die Zuständigkeit zur Disziplinarbestrafung und den Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

107. Gegen Ausgeschiedene können die Anstaltsvorgesetzten folgende Disziplinarmittel anwenden, die miteinander verbunden werden können:

beim Vollstrecken geschärften Arrests

1. Verweis,
2. Beschränken oder Entziehen hausordnungsgemäßer Vergünstigungen,
3. Entziehen des Bewegens in freier Luft auf höchstens eine Woche,
4. Entziehen des Bettlagers auf höchstens eine Woche zu 3 und 4 je an den „guten Tagen" (Nr. 151) der Woche, für die diese Maßnahmen getroffen werden,
5. Beschränken oder Entziehen der Beleuchtung in der Zelle auf höchstens vier Wochen,
6. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, Besuch zu empfangen, oder der Erlaubnis, in andern als den Fällen der Nr. 94 Abs. 2 und 95 Briefe abzusenden oder zu empfangen, auf höchstens sechs Wochen,
7. Beschränken oder Entziehen der Erlaubnis, die Bücherei zu benutzen, auf höchstens sechs Wochen;

beim Vollstrecken gelinden Arrests oder geschärften Stubenarrests

1. bis 7. wie beim Vollstrecken geschärften Arrests,
8. Kostschmälern bis auf Wasser und Brot auf höchstens eine Woche, aber nur einen über den andern Tag.

108. Vor Verhängen des Kostschmälerns, des Entziehens des Bettlagers oder des Bewegens in freier Luft ist der Arzt zu hören.

109. Für Beschwerden gegen das Verhängen von Disziplinarmitteln gegen Ausgeschiedene gelten Nr. 79, 80.

110. Disziplinarmittel gegen Ausgeschiedene werden in der Regel sofort vollzogen; der Vollzug kann jedoch mit Aussicht auf Erlaß bei längerer guter Führung aufgeschoben werden.

111. Soweit Disziplinarmittel gegen Ausgeschiedene notwendig werden, sind Nachweishefte anzulegen (Verrechnen der Kosten wie Nr. 52 Satz 2). Darin sind unter laufender Nummer einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stand,
3. frühere Dienststellung,
4. die vollstreckte gerichtliche Strafe,
5. der Verstoß gegen Zucht und Ordnung,
6. Datum und Inhalt des Disziplinarmittels,
7. Bemerkungen.

Sicherungsmaßnahmen

112. Ist ein Gefangener flucht- oder selbstmordverdächtig, widersetzt er sich oder gefährdet er sonst die Ordnung oder Sicherheit, so können folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Entziehen von Kleidungsstücken oder Einrichtungsgegenständen, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Flucht- oder Selbstmordversuch zu fördern,
2. vorübergehendes Zusammenlegen mit andern Gefangenen,
3. Unterbringen in einer Beruhigungszelle, aus der die Gegenstände entfernt sind, mit denen der Gefangene sich oder andern schaden könnte,
4. Fesseln (Nr. 115).

113. Für das Verhängen von Sicherungsmaßnahmen ist der Anstaltsvorgesetzte zuständig, bei Gefahr im Verzuge der Arrestaufseher (Wachhabende), der aber unverzüglich die Entscheidung des Anstaltsvorgesetzten einzuholen hat.

114. Zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme soll nur gegriffen werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

115. Fesseln ist zulässig nach einem Flucht- oder Selbstmordversuch oder bei Gewalttaten gegenüber Personen oder Sachen, sofern es unerläßlich ist, um das Wiederholen solcher Handlungen zu verhindern. Es kann erfolgen an den Händen durch einfache Handschellen oder solche an einem 50 Zentimeter langen eisernen Stabe, an einem Fuße durch Anschließen an den Fußboden oder die Wand, an beiden Füßen durch Beinschelle mit Kette oder anderer beweglicher Verbindung, oder an den Händen und Füßen zugleich. Es ist unzulässig, die Hände auf dem Rücken oder die Füße so eng zu fesseln, daß der Gefangene am Hin- und Hergehen verhindert ist. Hand- und Fußfesseln nebst Kette und Stab dürfen das Gewicht von 5 Kilogramm nicht überschreiten.

Während des Einnehmens von Mahlzeiten sind Handfesseln möglichst abzunehmen oder doch so zu lockern, daß der Gefangene beim Essen nicht erheblich behindert wird.

116. Die Sicherungsmaßnahmen des Unterbringens in einer Beruhigungszelle und des Fesselns bedürfen bei Gefangenen, die ärztlich behandelt werden, der Zustimmung des Arztes. Im übrigen muß der Arzt die Gefangenen in Beruhigungszellen alsbald besuchen, insbesondere daraufhin, wie lange sie dort zu belassen sind; solange sie dort verbleiben, muß er sie täglich mindestens einmal besuchen.

Mitteilungen

117. Wenn ein Gefangener lebensgefährlich erkrankt oder stirbt, so sind unverzüglich seine nächsten Angehörigen zu benachrichtigen; seinem Wunsche, noch andere Personen zu benachrichtigen, ist möglichst zu entsprechen.

118. In standesamtlichen Anzeigen von Sterbefällen darf nicht angegeben werden, daß der Tod in einer Strafanstalt eingetreten ist. Diese ist daher nicht als solche, sondern nach Straße und Nummer zu bezeichnen.

119. Beim Vollstrecken gerichtlicher Strafen teilen die Anstaltsvorgesetzten der Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich mit:

a) Todesfälle,

b) Unterbrechen des Vollstreckens durch
   1. Krankheit,
   2. Untersuchungshaft,
   3. Entweichen.

Zu b 3 sind auch die Maßnahmen zum Wiederergreifen mitzuteilen; ferner ist stets zu prüfen, ob Tatbericht wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefangenenbefreiung einzureichen ist und ob Mißstände im Unterbringen oder Bewachen der Gefangenen abzustellen sind.

Kann in den Fällen zu b der neue Endtermin des Vollstreckens berechnet werden, so ist er ebenfalls mitzuteilen.

Entlassen

120. Nach Erledigen des Vollstreckens überreicht der Arrestaufseher (Wachhabende) die Strafvollstreckungspapiere unter Bescheinigen der Zeit des Verbüßens dem Anstaltsvorgesetzten; dieser leitet sie der Strafvollstreckungsbehörde oder dem vollstreckenden Vorgesetzten zu.

121. Nach Verbüßen oder Begnadigen werden Soldaten und Militärbeamte zu ihrer Dienststelle, Ausgeschiedene in die Heimat entlassen, letztere mit einem Ausweis über das Verbüßen.

Ausgeschiedenen ist nötigenfalls Reise- und Zehrgeld mitzugeben; statt des Reisegeldes kann eine Fahrkarte nach dem Entlassungsorte verabreicht werden; die Auslagen werden wie die Kosten der Unterkunft angefordert.

122. Fällt das Strafende in die Nachtzeit, so sind die Gefangenen schon im Laufe des vorhergehenden Nachmittags zu entlassen; auf Wunsch ist ihnen das Verbleiben in der Strafanstalt bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

b) Besondere Bestimmungen

Gefängnis

123. Die Gefängnisstrafe besteht in Freiheitentziehung, mit der ein Beschäftigen nach den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen verbunden werden kann; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Beschäftigen außerhalb der Strafanstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig

— § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs —.

Die Anstaltsvorgesetzten sorgen für ausreichendes und straffes Heranziehen der Gefängnisgefangenen zur Arbeit, damit jeder Gefangene dauernd mit nützlicher Arbeit für militärische Zwecke beschäftigt werden kann (Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten, Holzhacken, Handwerksarbeiten, Schreibarbeiten, Heften, Deckblätterkleben usw.). Im übrigen können Mannschaften zu hausordnungsgemäßen Arbeiten, z. B. zum Reinigen ihrer Zelle, des zugehörigen Flures und der Einrichtungsgegenstände, herangezogen werden[1]).

Gefangene vom Dienstgrad des Unteroffiziers an aufwärts werden nur auf ihren Antrag zu sogenannten Handarbeiten verwendet.

124. Exerzierübungen ohne Waffe, Turnübungen, Dienstunterricht können in einem umschlossenen Hofraum oder an einem andern geeigneten Orte nahe der Strafanstalt abgehalten werden.

125. Während der arbeitfreien Zeit können sich die Gefangenen, soweit die Anstaltsvorgesetzten nicht anders bestimmen, in geeigneter Weise selbst beschäftigen; das Lesen von Büchern usw. kann gestattet werden.

126. Das Bewegen in freier Luft (Nr. 90) findet unter Aufsicht statt.

Festungshaft

127. Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitentziehung mit Beaufsichtigen des Beschäftigens und der Lebensweise

— § 17 des Reichsstrafgesetzbuchs —.

Den Gefangenen ist freigestellt, sich nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen in einer mit der Ordnung und Sicherheit vereinbaren Weise zu beschäftigen; Zwang darf nicht ausgeübt werden.

[1]) Dies gilt für Mannschaften auch beim Vollstrecken anderer Strafen.

128. Die Gefangenen werden beim Einstellen und während des Verbüßens nur durchsucht, wenn zu befürchten ist, daß sie Sachen bei sich führen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden.

129. Die Genehmigung zum Empfange von Besuch darf nur versagt werden, wenn er ein Stören der Ordnung oder Sicherheit oder einen schädlichen Einfluß befürchten läßt.

130. Die Anstaltsvorgesetzten bestimmen, wieviel Geld die Gefangenen höchstens bei sich führen dürfen. Den Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen oder Geldsendungen überwachen sie nur, wenn besondere Gründe vorliegen.

131. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen; Tabakgenuß und mäßiger Genuß leichter geistiger Getränke — ausgenommen Branntwein (Likör) — kann gestattet werden.

132. Das Bewegen in freier Luft (Nr. 90) kann bis zu fünf Stunden täglich gestattet werden und findet in der Regel ohne Aufsicht statt.

Die Anstaltsvorgesetzten können von Fall zu Fall auf Antrag ausnahmsweise auch Bewegen außerhalb der Strafanstalt gestatten, sofern kein Mißbrauch dieser Vergünstigung zu befürchten ist; das Aufsuchen öffentlicher Anlagen, Lokale und Gesellschaften bleibt untersagt.

Haft

133. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitentziehung

— § 18 des Reichsstrafgesetzbuchs —.

134. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen; Tabakgenuß kann gestattet werden, nicht aber der Genuß geistiger Getränke. Im übrigen gelten Nr. 127 Abs. 2 und 130.

135. Bewegen in freier Luft (Nr. 90) findet unter Aufsicht statt.

Stubenarrest

136. Der Stubenarrest wird in der Wohnung verbüßt. Der Bestrafte darf sie während des Verbüßens nicht verlassen, auch keinen Besuch annehmen; nur den Arzt darf er jederzeit empfangen

— § 23 des Militärstrafgesetzbuchs —.

137. Unter Wohnung ist die Gesamtheit der geschlossenen Räume des Quartiers zu verstehen; Zweifel entscheidet der nächste, mindestens mit der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons ausgestattete Vorgesetzte.

138. Bewohnt der Bestrafte mit andern eine gemeinsame Wohnung, so darf er den Verkehr mit ihnen fortsetzen. Der Vorgesetzte (Nr. 137) kann in dringenden Fällen auch einzelnen andern Personen Zutritt gestatten.

139. Der Vorgesetzte (Nr. 137) weist Offiziere beim Antreten des Stubenarrests auf § 80 des Militärstrafgesetzbuchs hin[1]).

140. Unteroffiziere mit Portepee, die während des Stubenarrests unbefugt ihre Wohnung verlassen oder Besuch annehmen, können disziplinarisch bestraft werden.

141. Der Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen oder Geldsendungen, der Besitz von Geld und das Beschäftigen werden nicht überwacht.

142. Der Vorgesetzte (Nr. 137) darf erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliches Anordnen schon früher, Bewegen in freier Luft gestatten; es findet in der Regel unter Aufsicht eines im Dienstrang Gleich- oder Höherstehenden statt.

Geschärfter Stubenarrest

143. Während der Dauer des geschärften Stubenarrests wird der Verurteilte in einem Offizierarrestzimmer eingeschlossen, in der Regel ohne Bewachen

— § 23 des Militärstrafgesetzbuchs —.

144. Bücher, Schreibzeug und gewohnte Bedürfnisse werden nicht entzogen; Tabakgenuß kann gestattet werden, nicht aber der Genuß geistiger Getränke. Im übrigen gelten Nr. 127 Abs. 2, 128 und 130 entsprechend.

145. Bewegen in freier Luft (Nr. 90) ist erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliches Anordnen schon früher, unter Aufsicht eines im Dienstrang Gleich- oder Höherstehenden zulässig.

Kasernen- oder Quartierarrest

146. Während des Kasernen- oder Quartierarrests kann der Bestrafte zum Dienste herangezogen werden; im übrigen darf er die Kaserne oder sein Quartiergebäude nebst zugehörigem Hofraum nicht verlassen.

Der Besuch von Kantine, Kameradschaftsheim und ähnlichem ist verboten.

147. Der Ein- und Ausgang von Briefen, Paketen oder Geldsendungen, der Besitz von Geld, das Beschäftigen und der Empfang von Besuch werden nicht überwacht.

Gelinder Arrest

148. Der gelinde Arrest wird in Einzelhaft vollstreckt

— § 24 des Militärstrafgesetzbuchs —.

Das Benutzen von Büchern und Schreibgegenständen kann gestattet werden, nicht aber der Genuß von Tabak und geistigen Getränken.

149. Bewegen in freier Luft (Nr. 90) ist erst nach einer Strafdauer von einer Woche, auf ärztliches Anordnen schon früher, unter Aufsicht zulässig.

Geschärfter Arrest

150. Der geschärfte Arrest wird in Einzelhaft mit der Schärfung vollstreckt, daß der Gefangene eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfung fällt am vierten und demnächst an jedem dritten Tage fort

— §§ 24, 25 des Militärstrafgesetzbuchs —.

151. Die Gefangenen werden an den Tagen, an denen die Schärfung fortfällt — sogenannte gute Tage — in Zellen für gelinden Arrest untergebracht, oder ihre Zellen werden wie solche eingerichtet.

[1]) § 80 lautet:

„Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrests eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrests dem Verbote des § 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen."

152. Die Gefangenen dürfen auch am Tage auf der Pritsche ruhen oder schlafen. Die Anstaltsvorgesetzten können ihnen nachts Anzugerleichterung gestatten und eine oder mehrere wollene Decken verabfolgen lassen; auf ärztliches Anordnen können sie ihnen auch morgens eine warme Suppe geben lassen, wofür der Besoldungsteil für Morgenkost ohne Brot einzubehalten ist.

153. Die Gefangenen dürfen mit Ausnahme der Fälle der Nr. 83 bis 87 nur in dringenden Fällen Schreibgegenstände benutzen, die ihnen dann zur Verfügung zu stellen sind.

154. An den „guten Tagen" kann der Anstaltsvorgesetzte den Gefangenen das Lesen von Büchern gestatten.

155. Das Bewegen in freier Luft (Nr. 90) ist an den guten Tagen, sonst nur auf ärztliches Anordnen, unter Aufsicht zulässig.

Behelfsvollstrecken bei Disziplinarstrafen (gelindem und geschärftem Arrest).

156. Beim Behelfsvollstrecken wird dem Bestraften für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache als Arrestant angewiesen (ohne Entziehen der Gebührnisse); bei geschärftem Arrest ist er zugleich zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe heranzuziehen.

157. Das Behelfsvollstrecken ist zulässig bei einer mobilen oder aus Anlaß innerer Unruhen verwendeten Truppe, wenn

a) kein geeigneter Raum vorhanden ist und
b) das Vollstrecken aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

158. Das Behelfsvollstrecken ist zu unterbrechen, wenn die dienstlichen Gründe für sofortiges Vollstrecken fortgefallen sind.

Zum regelmäßigen Vollstrecken ist überzugehen, sobald ein geeigneter Raum verfügbar wird.

III. Vollstrecken der Geldstrafen

159. Die Militärbehörden vollstrecken nur Disziplinargeldstrafen. Ist eine solche vollstreckbar geworden (Nr. 35), so kann sie ganz oder nach Ermessen des vollstreckenden Vorgesetzten in Teilen von der Besoldung abgezogen werden. Ist sie so nicht beitreibbar, so wird im Verwaltungszwangsverfahren nach den landesgesetzlichen Bestimmungen im Standort des Bestraften vollstreckt. Die Wehrkreisverwaltungsämter sind für das Anordnen und Leiten des Verwaltungszwangsverfahrens zuständig.

Das Vollstrecken ist ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zulässig.

160. Umwandeln einer nicht beitreibbaren Disziplinargeldstrafe in eine andere Strafe ist unzulässig.

161. Die eingehenden Strafbeträge fließen den eigenen Einnahmen des Reichs zu.

Die von den Kassen den Wehrkreisverwaltungsämtern vorzulegenden Nachweisungen müssen enthalten:

a) Dienstgrad und Namen des Bestraften,
b) Betrag der Geldstrafe oder Restgeldstrafe,
c) den darauf eingenommenen und durch die Nachweisungen zu verrechnenden Betrag,
d) den darauf rückständig gebliebenen Betrag.

162. Reststrafen werden bis zum Erledigen des Vollstreckens in den jeweils folgenden Nachweisungen weitergeführt.

IV. Vollstrecken von Verweisen, Warnungen und sonstigen kleineren Disziplinarstrafen

Verweise

163. Verweise werden vollstreckt:

a) gegen Mannschaften
durch Bekanntgeben vor wenigstens drei Angehörigen des Verbandes und durch Tagesbefehl;
b) gegen Militärbeamte
durch schriftliches Bekanntgeben an den Bestraften;
c) gegen Offiziere und Unteroffiziere:
einfacher Verweis durch Bekanntgeben an den Bestraften ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
strenger Verweis gegen Offiziere durch Bekanntgeben vor versammeltem Offizierskorps des betreffenden Truppenverbandes im Standort vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts,
gegen Unteroffiziere durch Bekanntgeben vor versammeltem Unteroffizierkorps der Kompanie usw. vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts.

Warnungen

164. Warnungen gegen Militärbeamte werden durch schriftliches Bekanntgeben an den Bestraften vollstreckt.

Sonstige kleinere Disziplinarstrafen gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften

165. Es werden vollstreckt:

a. gegen Unteroffiziere ohne Portepee

1. Dienstverrichtungen außer der Reihe
durch Heranziehen z. B. zu Strafwachen, möglichst während der Freizeit, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht auch sonst ein derartiger Dienst an ihnen stattfindet;
2. Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von vier Wochen
durch Auferlegen der Pflicht, mit Zapfenstreich oder zu einer bestimmten Stunde danach in die Kaserne oder ins Quartier zurückzukehren;

b. gegen Mannschaften

1. Dienstverrichtungen außer der Reihe
durch Heranziehen zu Strafexerzieren (nur zulässig gegen Mannschaften, die nicht länger als vier Jahre dienen), Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, in den Ställen, den Kammern oder den Schießständen, Antreten in einem bestimmten Anzug usw.,
möglichst während der Freizeit, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht auch sonst ein derartiger Dienst an ihnen stattfindet;

2. Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von zwei Monaten

(nur zulässig gegen unverheiratete Mannschaften) durch Entziehen des freien Verfügens über die Besoldung mit Ausbezahlen in Teilbeträgen nach Ermessen des Disziplinarvorgesetzten;

3. Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von vier Wochen

durch Auferlegen der Pflicht, zu einer bestimmten Stunde vor, mit oder nach Zapfenstreich in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren.

C. Schlußbemerkungen

166. Die nach dieser Vorschrift dem Reichswehrministerium vorzulegenden Eingaben sind, soweit nicht anders bestimmt ist, an die Rechtsabteilung zu richten.

167. Hat nach dieser Vorschrift ein Wehrkreiskommando zu entscheiden, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bereich sich die Strafanstalt oder der Bestrafte befindet.

168. Der Reichswehrminister ist zu Erläuterungen dieser Vorschrift und zu Abänderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung befugt.

169. Diese Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichswehrminister
Der Reichsminister des Innern
Dr Külz

Anhang

I. Dienstgradherabsetzung

1. Die Wirkungen der Dienstgradherabsetzung treten mit deren Bekanntgabe an den Bestraften ein.

2. Die Dienstgradherabsetzung hat den Rücktritt des bestraften Obergefreiten, Gefreiten, Oberschützen usw. in den nach Art der Strafe in Betracht kommenden niedrigeren Dienstgrad zur Folge. Die Besoldung des niedrigeren Dienstgrads wird vom Tage nach der Bekanntgabe gewährt: Der Bestrafte erhält die Besoldung, die er ohne Beförderung zur Zeit seiner Bestrafung in dem niedrigeren Dienstgrad bezogen haben würde. Sofern die für das Zahlen der Besoldung zuständige Stelle nicht selbst die Strafe bekanntgibt, teilt ihr der vollstreckende Vorgesetzte unverzüglich den Zeitpunkt der Bekanntgabe mit.

3. Für den Zeitpunkt, wann die Abzeichen des höheren Dienstgrads abzulegen sind, ist Nr. 35 H. St. V. maßgebend.

II. Degradation

4. Unteroffiziere treten mit der Degradation von Rechts wegen in den Stand der Mannschaften zurück — §§ 30, 41 des Militärstrafgesetzbuchs —.

5. Vom Tage nach der Rechtskraft des Urteils wird die Besoldung des niedrigeren Dienstgrads gewährt, den der Verurteilte fortan einnimmt; er erhält die Besoldung, die er ohne Beförderung zur Zeit der Degradation in dem niedrigeren Dienstgrad bezogen haben würde. Die Dienststelle teilt den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der für das Zahlen der Besoldung zuständigen Stelle mit.

6. Nach Rechtskraft eines auf Degradation lautenden Urteils werden die Dienstgradabzeichen des Verurteilten ohne Förmlichkeit entfernt.

7. Den rechtskräftig zur Degradation verurteilten Heeresangehörigen ist in der Regel fristlos zu kündigen — § 21 Abs. 2 Ziffer 2 b des Wehrgesetzes, § 18 Ziffer 3 II b, § 25 Ziffer 3 Abs. 3 der Heeresergänzungsbestimmungen —.

8. Wegen Degradation Ausgeschiedene sind vom Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgeschlossen. Ist ein Degradierter eingestellt worden, so muß ihm fristlos gekündigt werden

— § 21 Ziffer 2a des Wehrgesetzes, § 9 Ziffer 1c, § 18 Ziffer 3 IIa, § 25 Ziffer 3 Abs. 2 der Heeresergänzungsbestimmungen —.

9. Die Degradation berührt weder erworbene Versorgungsansprüche noch erteilte Zivildienstscheine.

III. Entfernung aus dem Heere oder der Marine

10. Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat von Rechts wegen zur Folge:

a) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen,

b) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

c) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht

— §§ 31, 32 des Militärstrafgesetzbuchs —.

11. Zur Dienststelle gehört die dem Dienstgrad entsprechende Besoldung; zu den mit ihr verbundenen Auszeichnungen rechnen Dienstgrad, Dienstbezeichnung, Uniform.

12. Der Anspruch auf Besoldung fällt mit dem Tage nach Rechtskraft des Urteils fort. Die Dienststelle teilt den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich der für das Zahlen der Besoldung zuständigen Stelle mit.

Wegen der Versorgung vgl. §§ 3, 34, 76 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

13. Die Dienststelle hat den rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere verurteilten Soldaten Patente, Orden und Ehrenzeichen nebst Besitzzeugnissen sowie in ihrem Besitze befindliche Dienstpapiere abzunehmen und dem Reichswehrministerium (Heerespersonalamt) zu übersenden. Gibt der Verurteilte die Sachen nicht freiwillig ab, so ist die Strafvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen.

14. Beim Entlassen erhält der Verurteilte eine Bescheinigung über die Entfernung aus dem Heere.

15. Ist ein mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine Bestrafter in das Heer eingestellt worden, so muß ihm fristlos gekündigt werden

— § 21 Ziffer 2a des Wehrgesetzes, § 18 Ziffer 3 IIa, § 25 Ziffer 3 der Heeresergänzungsbestimmungen —.

IV. Dienstentlassung bei Offizieren

16. Die gegen Offiziere erkannte Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle sowie die Verwirkung des Rechtes, die Offizieruniform zu tragen, von Rechts wegen zur Folge, nicht aber den Verlust der Dienstbezeichnung

— §§ 30, 35 des Militärstrafgesetzbuchs —.

17. Zur Dienststelle gehört die dem Dienstgrad entsprechende Besoldung.

18. Der Verurteilte bleibt im Besitze der ihm verliehenen Patente, Bestallungen, Orden und Ehrenzeichen. Nr. 12 und 14 des Anhanges gelten entsprechend.

V. Dienstentlassung bei Unteroffizieren und Mannschaften

19. Die gegen Unteroffiziere und Mannschaften erkannte Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle (Nr. 17 des Anhanges) und den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge

— § 30 Ziffer 3, § 39 des Militärstrafgesetzbuchs, § 44 des Wehrgesetzes —.

20. Mit der rechtskräftigen Verurteilung eines Obergefreiten, Gefreiten, Oberschützen usw. zur Dienstentlassung ist ohne weiteres der Verlust des Dienstgrads verbunden.

21. Nr. 12, 13 und 14 des Anhanges gelten entsprechend.

VI. Festnahme aus militärpolizeilichen oder disziplinaren Gründen

22. Werden Soldaten aus militärpolizeilichen oder disziplinaren Gründen festgenommen, so werden sie untergebracht:

a) Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee in Offizierarrestzimmern,
b) Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften in Zellen für gelinden Arrest.

Besoldungsteile für diese Unterbringung werden nicht einbehalten noch treten dafür Abzüge von der Besoldung ein.

23. Festgenommene Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee werden wie bei geschärftem Stubenarrest, festgenommene Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften wie bei gelindem Arrest behandelt; täglich ist eine Stunde Bewegen in freier Luft zu gewähren.

24. Festgenommene Offiziere verpflegen sich auf eigene Kosten; auf Antrag können sie unter Einbehalten der für Mannschaften festgesetzten Besoldungsteile an der Truppenverpflegung teilnehmen.

Festgenommene Unteroffiziere und Mannschaften werden nach den Sätzen der Standortverpflegung an Brot und Beköstigung unter Einbehalten der vorgeschriebenen Besoldungsteile verpflegt.

25. Für Vorführen und sonstiges Befördern Festgenommener gelten Nr. 3 bis 10, für Beschwerden Nr. 77, 78 H. St. V. entsprechend.

VII. Untersuchungshaft

26. Die militärischen Anstalten sind nicht zum Aufnehmen Untersuchungsgefangener bestimmt (vgl. aber Nr. 33 des Anhanges).

27. Die wegen Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen vorläufig Festgenommenen sind unverzüglich mit einem genauen, die Verdachtgründe und Beweismittel enthaltenden Tatberichte dem örtlich zuständigen Amtsrichter vorzuführen; diesem sind Tag und Stunde der Festnahme mitzuteilen. Für das Vorführen gelten Nr. 3 bis 10 H. St. V. entsprechend.

28. Soldaten, die als Untersuchungsgefangene oder vorläufig Festgenommene in bürgerlichen Anstalten untergebracht sind, erleiden, sofern sie nicht Selbstmieter sind, den Unterkunftabzug auch dann, wenn sie infolge Verurteilung die Kosten jenes Unterbringens zu tragen haben.

29. Für die Zeit einer Untersuchungshaft oder einer durch nachfolgenden Haftbefehl bestätigten vorläufigen Festnahme von Soldaten treten die durch besondere Bestimmungen geregelten Abzüge von der Besoldung ein. Die einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt, wenn die Soldaten nicht zu einer Freiheitstrafe verurteilt werden.

Das Reichswehrministerium kann auch bei Verurteilung zu einer Freiheitstrafe anordnen, daß die einbehaltenen Beträge ganz oder zum Teil nachgezahlt werden dürfen, wenn das Einbehalten nicht im Verhältnis zur Strafe steht und daher für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

30. Militärbeamte in Untersuchungshaft erleiden einen Abzug vom Diensteinkommen nach § 128 des Reichsbeamtengesetzes bei Enthebung vom Amte.

31. Untersuchungsgefangene und vorläufig festgenommene Soldaten dürfen in bürgerlichen Anstalten mit Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten vom Bataillonskommandeur an aufwärts bürgerliche Kleidung tragen (ohne Anspruch auf Entschädigung).

32. Untersuchungsgefangene und vorläufig festgenommene Soldaten in bürgerlichen Anstalten bringen militärische Beschwerden beim Vorsteher der Anstalt an. Dieser sendet sie, soweit sich der Richter dies nicht vorbehält, an ihre Dienststelle, die sie unverzüglich an die zum Entscheiden zuständige Stelle weiterleitet.

33. Entsprechend vorstehenden Bestimmungen ist zu verfahren, wenn untersuchungsgefangene oder vorläufig festgenommene Soldaten bis zum Überführen in die bürgerliche Anstalt in einer militärischen Anstalt untergebracht sind. Dieses Unterbringen ändert jedoch nicht den Unterkunftabzug.

Beim Vorlegen von Tatberichten oder Strafanzeigen gegen festgenommene e r k r a n k t e Soldaten, die in